

Az.: 3 A 866/19  
6 K 4018/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis  
vertreten durch den Landrat  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Ausbildungsduldung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Groschupp und den Richter am Obergericht Dr. John

am 6. November 2019

**beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm Herrn Rechtsanwalt Thomas Donderer, Bismarckstraße 23 in Erlangen, beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Juni 2019 - 6 K 4018/17 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 1. Der Prozesskostenhilfe- und Beordnungsantrag des Klägers für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht bleibt ohne Erfolg, weil die Rechtsverfolgung aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Juni 2019 - 6 K 4018/17 - wird verworfen, da der Antrag auf Zulassung der Berufung nicht innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegenüber dem Oberverwaltungsgericht schriftlich begründet worden ist und dem Kläger im Hinblick darauf keine Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO zu gewähren ist.
- 3 2.1 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung, wenn sie nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist nach § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO beim Verwaltungsgericht zu stellen. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO). Der Antrag ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO schriftlich zu stellen. Dies erfordert in aller Regel, dass die Antragsschrift vom Prozessbevollmächtigten des Klägers auch eigenhändig unterschrieben ist (Schenke, in: Kopp/ders. VwGO, 24. Auflage 2018,

§ 124a Rn. 46 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 4. Januar 2017 - 3 A 278/16 -, juris Rn. 2).

4 Hierüber ist der Kläger ausweislich der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß belehrt worden.

5 2.2 Das vom Kläger angegriffene Urteil wurde seinem Prozessbevollmächtigten gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 Abs. 1 ZPO am 9. Juli 2019 zugestellt. Die Frist von zwei Monaten zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist somit gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 BGB am 9. September 2019 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht keine schriftliche, insbesondere mit einer Unterschrift versehene Begründung zu dem fristgemäß am 31. Juli 2019 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung eingegangen.

6 Dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht liegen zwei inhaltlich (bis auf die letzten Seiten) identische Schriftsätze vom 9. September 2019 vor, die an diesem Tag als Telefax bei Gericht eingegangen sind. Während der erste Schriftsatz nur die ersten neun von insgesamt elf Seiten enthält, enthält der zweite Schriftsatz elf Seiten. Der Text auf Seite 11 bricht im zweiten Absatz nach den Worten „oder dem Gericht im Einzelnen“ ab. Weder der erste noch der zweite Schriftsatz enthält eine Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Klägers. Am 10. September 2019 ist der inhaltsidentische Schriftsatz vom 9. September 2019 dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nochmals als Telefax zugegangen. Seite 11 dieses Exemplars enthält nach den Worten „oder dem Gericht im Einzelnen“ weiteren Text und schließt mit der eigenhändigen Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Klägers ab. Derselbe Schriftsatz ist am 11. September 2019 nochmals mit der Post eingegangen.

7 Der Kläger wurde mit gerichtlicher Verfügung vom 2. Oktober 2019 auf das Fehlen der Unterschrift auf Seite 11 in den per Telefax am 9. September 2019 eingegangenen Schriftsätzen hingewiesen.

8 Die mit einer Unterschrift versehene Antragsbegründung des Klägers ist damit erst am  
10. September 2019 und damit verspätet eingegangen.

9 2.3 Im Hinblick auf dieses Fristversäumnis kann dem Kläger nicht - wie mit  
Schriftsatz vom 4. Oktober 2019 der Sache nach und mit Schriftsatz vom 19. Oktober  
2019 ausdrücklich beantragt - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60  
VwGO gewährt werden.

10 (1) Zu dessen Begründung verweist der Kläger auf eine wörtlich wiedergegebene  
Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 2. August 2019, in der auf  
„Probleme der Nichtverwendbarkeit von Multifunktionsgeräten mit Faxfunktionalität“  
verwiesen wird. In dem Schriftsatz bittet der Kläger das Gericht, die Ausführungen  
der Rechtsanwaltskammer Sachsen „bei einer evtl. Fristenberechnung zu würdigen.“  
Der vollständige Schriftsatz sei postalisch nachgereicht worden. Mit weiterem  
Schriftsatz vom 19. Oktober 2019 stellt der Kläger ausdrücklich einen Antrag auf  
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und ergänzt, dass ein Verschulden im  
Sinne der allgemeinen Wiedereinsetzungsgründe nicht vorliege, wenn der  
Bevollmächtigte einige Stunden vor dem Fristablauf den fraglichen Schriftsatz von  
seiner Kanzlei an das Gericht habe übermitteln wollen. Erweise sich, so der  
Prozessbevollmächtigte des Klägers, dass das Empfangsgerät gestört sei, so treffe den  
Kläger kein Verschulden. Bei den sächsischen Behörden seien aufgrund großflächiger  
technischer Umstellungen der sächsischen Gerichts-Telefonanlagen von „analog“ auf  
„VoIP“ massive Störungen beim Empfang von Telefaxnachrichten aufgetreten.

11 (2) Mit diesem Vorbringen sind die Tatsachen zur Begründung des  
Wiedereinsetzungsantrags nicht gemäß § 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwGO binnen der  
Frist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden.

12 Die Versäumung einer Frist ist im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO unverschuldet, wenn  
dem Säumigen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, dass er die Frist ungenutzt  
hat verstreichen lassen. Verschuldet ist die Versäumung einer Frist demnach dann,  
wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen  
gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden  
Prozessführenden geboten und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten

Falles zuzumuten war (BVerwG, Beschl. v. 22. Mai 2010 - 7 B 18.10 -, juris Rn. 4; Kopp/Schenke, a. a. O. § 60 Rn. 9; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 36. EL Februar 2019, § 60 Rn. 6). Dabei steht das Verschulden eines Bevollmächtigten - insbesondere eines bevollmächtigten Rechtsanwalts - dem Verschulden des Beteiligten gleich (vgl. § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO). Dem Vertretenen ist also das Verschulden seines Bevollmächtigten zuzurechnen. Die „Beweislast“ für die Umstände, die dafür sprechen, dass die Fristversäumung unverschuldet war, liegt bei dem Betroffenen, der Wiedereinsetzung begehrt (BVerwG a. a. O.). Zu beachten ist, dass bei der Auslegung der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand regelnden Vorschriften die Anforderungen an das, was der Betroffene veranlasst haben muss, um Wiedereinsetzung zu erlangen, wegen des Anspruchs auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes nicht überspannt werden dürfen (BVerfG, Beschl. v. 1. August 1996 - 1 BvR 121/965 -, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 13. November 1996 - 7 B 304.96 -, juris Rn. 2; Beschl. v. 22. Mai 2010 a. a. O. Rn. 5).

- 13 Unabhängig davon, ob der Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits im Verlauf des 9. oder 10. Septembers 2019 festgestellt hatte, dass die Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 9. September 2019 ohne Unterschrift beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangen war, oder ob er hiervon erst mit der gerichtlichen Verfügung vom 2. Oktober 2019 Kenntnis erlangt hatte und damit erst zu diesem Zeitpunkt das Hindernis, nämlich die Unkenntnis über die unvollständige Übersendung der Antragsbegründung, weggefallen war, hat er nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO Wiedereinsetzungsgründe geltend gemacht.
- 14 Ausweislich des Faxeauftragsprotokolls des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. und vom 10. September 2019 sind am 9. September 2019 zwei Schriftsätze eingegangen, die der Antragsbegründung zugeordnet werden können: Der erste Schriftsatz, um 20:22 Uhr eingegangen, mit der Auftragsnummer 04953 und bei einer Dauer von 20:04 Minuten, enthält neun Seiten. Unter der Rubrik „Status“ ist ein Fehler des Typs „E-809“ vermerkt. Laut der Erläuterung hierzu handelt es sich dabei um eine „T 2 Zeitüberschreitung“, die aufgrund eines „Befehlverlusts/einer Antwortsynchronisierung“ eingetreten ist. Der zweite Schriftsatz ist ausweislich des

Faxauftragsprotokolls um 21.12 Uhr mit der Auftragsnummer 04965 und bei einer Dauer von 7:46 Minuten bei Gericht eingegangen. Er enthält elf Seiten; sein Status ist mit „OK“ angegeben. Der Schriftsatz vom 9. September 2019 ist mit weiterem Telefax am 10. September 2019 um 12.29 Uhr unter der Auftragsnummer 05009, diesmal mit der Faxnummer des Prozessbevollmächtigten des Klägers versehen, eingegangen; der Status ist ebenfalls mit „OK“ angegeben. Die Auftragsnummern 04953 sowie 04965 lassen sich ausweislich der am Fuß der jeweiligen Seiten 1 der Schriftsätze aufgeführten Auftragsnummern den am 9. September 2019 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Telefaxen zuordnen. Hieraus folgt, dass wenigstens das zweite Telefax am 9. September 2019 mit elf Seiten und dem Status „OK“, also ohne dass vom Empfangsgerät des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts eine technische Störung festgestellt werden konnte, eingegangen ist.

- 15 Der Kläger hat mit dem allgemein gehaltenen Hinweis auf mögliche Störungen beim Versand von Telefaxen an das Sächsische Oberverwaltungsgericht keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass er die Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 9. September 2019 an diesem Tag per Telefax ordnungsgemäß, insbesondere vollständig und mit eigenhändiger Unterschrift versehen an das Oberverwaltungsgericht versandt, im Anschluss daran einen Sendebericht erstellt und auf Übermittlungsstörungen überprüft hatte und er daher davon ausgehen konnte, dass der Schriftsatz vollständig bei Gericht eingegangen war. Insbesondere hat er nicht dargetan, dass die von ihm am 9. September 2019 unternommenen Versuche, den Schriftsatz an diesem Abend per Telefax vollständig an das Oberverwaltungsgericht zu übermitteln, aus seiner Sicht erfolgreich verlaufen waren und er darauf vertrauen durfte, dass der Schriftsatz ordnungsgemäß bei Gericht eingegangen war. Auch hat er nicht vorgetragen, dass die unvollständige Übermittlung des Schriftsatzes am 9. September 2019 nur auf einen der beschriebenen technischen Mängel beim Empfangsgerät des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zurückgeführt werden kann. Weder hat er einen Sendebericht vorgelegt, noch hat er die Arbeitsschritte im Einzelnen dargestellt, aus denen sich Einhaltung der oben angegebenen Sorgfaltspflichten ergibt (hierzu näher SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2019 - 3 B 420/18 -, juris Rn. 10 ff. m. w. N.).

- 16 Die erneute Übersendung des Schriftsatzes vom 9. September 2019 am Vormittag des 10. September 2019 per Telefax lässt zwar die Erklärung zu, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers am Abend des 9. Septembers 2019 Übermittlungsprobleme festgestellt hatte. Genauso gut wäre aber auch denkbar, dass dieser festgestellt hatte, dass der zweite, gemäß dem Fauxauftragsprotokoll des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts ordnungsgemäß übermittelte Schriftsatz ohne seine Unterschrift versandt worden war, und er diesen Fehler mit der erneuten Übersendung des diesmal vollständigen Schriftsatzes per Telefax am 10. September 2019 heilen wollte. Selbst unter Annahme, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers am Abend des 9. September 2019 Probleme mit der Übermittlung des Schriftsatzes per Telefax hatte, lassen sich diese Probleme nicht eindeutig auf einen Fehler an dem Empfangsgerät des Gerichts zurückführen. Die Hinweise der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 2. August 2019 legen nahe, dass die dort beschriebenen Störungen, auf die sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers möglicherweise beruft, dadurch identifiziert werden können, dass eine Fehlermeldung mit dem Wortlaut „die Gegenseite hat die Faxübertragung abgebrochen“ erscheint. Nachdem kein Sendebericht vorgelegt worden ist, lässt sich nicht ausschließen, dass Übermittlungsprobleme auch auf der Funktionsfähigkeit des vom Prozessbevollmächtigten des Klägers verwendeten Geräts beruhen.
- 17 Damit hat der Kläger nicht dargelegt, dass die Fristversäumnis auch bei Anwendung der entsprechenden Sorgfalt nicht hätte vermieden werden (SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2019 a. a. O. Rn. 12 m. w. N.).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände vorgebracht wurden.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

John

